

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 97 vom 16. April 2018

BE Obergericht, 2018-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_97

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 97 du 16 avril 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 97 del 16 aprile 2018

Regeste

Verfahrenskosten nach Einstellung | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Am 13. November 2017 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) den beiden beschuldigten Beschwerdeführern A._____ und B._____ die Verfahrenseinstellung in Aussicht und setzte ihnen Frist nach Art. 318 Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312), um weitere Beweisanträge zu stellen sowie sich zum beabsichtigten Verfahrensschluss, inkl. Kosten- und Entschädigungsfrage, zu äussern. Die Staatsanwaltschaft legte dieser Verfügung einen Entwurf der Einstellungsverfügung bei. Die Beschwerdeführer liessen sich innert Frist nicht vernehmen. Am 19. Januar 2018 wendete sich die Staatsanwaltschaft erneut mit einem Schreiben an die Beschwerdeführer und wies sie darauf hin, dass im Entwurf der Verfügung die Verfahrenskosten irrtümlich zu tief bestimmt gewesen seien (CHF 600.00 statt CHF 1'400.00). Erneut setzte sie ihnen Frist, um sich zur Kostenaufelage zu äussern. Auch diese Frist verstrich ungenutzt. Am 7. Februar 2018 verfügte die Staatsanwaltschaft die Verfahrenseinstellung und auferlegte die Verfahrenskosten von CHF 1'400.00 den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit. Die Beschwerdeführer erhoben gegen diese Verfügung am 14. Februar 2018 Beschwerde. In einem Schreiben vom 24. Februar 2018 führten sie präzisierend aus, dass sich ihre Beschwerde gegen die Kostenauflegung richte. Am 20. März 2018 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Innert Frist reichten die Beschwerdeführer keine Replik ein.

E. 2

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Die Beschwerdeführer machen geltend, es könne nicht sein, dass sie Fristen einhalten müssten und die Staatsanwaltschaft sich das Recht nehme, Wochen später eine Verfügung anzupassen und eine neue Verfügung zu erstellen. Die Verfügung vom 13. November 2017

sei kein Entwurf gewesen. Jedenfalls sei das für sie nicht ersichtlich gewesen. Eigentlich sei ihnen die Kostenauflegung bereits in der ersten Verfügung «ein Dorn im Auge» gewesen, weil normalerweise bei einer Einstellung die Kosten nicht zulasten der Beschuldigten gingen. Da ihnen die Zeit gefehlt habe für ein «Hin und Her», hätten sie es damals beruhen lassen. Gegen die nachträglich erhöhte Kostenfolge würden sie nun aber «Einsprache» erheben.

E. 4

Die Generalstaatsanwaltschaft vertritt zusammengefasst die Ansicht, es habe sich bei der Einstellungsverfügung, die den Beschwerdeführern zusammen mit dem Schreiben vom 13. November 2017 zugestellt worden sei, klar erkennbar um einen

3 Entwurf gehandelt. Im Übrigen sei die Kostenauflegung in der Einstellungsverfügung vom 7. Februar 2018 einlässlich und richtig begründet worden.

E. 5.1

Gemäss Art 426 Abs. 2 StPO können die Verfahrenskosten bei einer Einstellung des Verfahrens der beschuldigten Person auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, dass nicht der Staat und im Endeffekt der einzelne Bürger als Steuerzahler für Verfahrenskosten aufkommen muss, die von einer beschuldigten Person durch vorwerfbares Verhalten verursacht wurden (BGE 116 Ia 162 E. 2a). Dabei handelt es sich nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine den zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung eines Prozesses verursacht wurde (sog. prozessuales Verschulden). Dabei kann als Analogie auf Art. 41 Obligationenrecht (OR; SR 220) zurückgegriffen werden, wonach zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, wer einem andern widerrechtlich einen Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit. Unter anderem widerrechtlich im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR ist ein Verhalten, wenn es gegen Normen verstösst, die direkt oder indirekt Schädigungen untersagen bzw. den Rechtsunterworfenen ein Schädigungen vermeiden- des Verhalten vorschreiben. Solche Verhaltensnormen ergeben sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung, gleichgültig, ob es sich um eidgenössisches oder kantonales, geschriebenes oder ungeschriebenes Recht handelt (vgl. BGE 119 Ia 332 E. 1b; BGE 116 Ia 162 E. 2c). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einem nicht verurteilten Beschuldigten die Kosten zu überbinden, wenn dieser in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine solche Verhaltensnorm klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (vgl. BGE 119 Ia 332 E. 1b; BGE 116 Ia 162 E. 2d und 2e). Das Verhalten ist dann schuldhaft, wenn es von dem unter den gegebenen Umständen als angebracht geltenden Durchschnittsverhalten abweicht. Eine Kostenauflegung ist auch zulässig, wenn sich das fehlerhafte Verhalten mit dem Vorwurf deckt, der zwar Gegenstand der strafrechtlichen Anschuldigung war, jedoch die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verurteilung nach diesem Straftatbestand nicht erfüllt wurden (DOMEISEN, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 29 zu Art. 426 StPO).

E. 5.2

Mit der Generalstaatsanwaltschaft ist zunächst festzuhalten, dass am 19. Januar 2018, als die Staatsanwaltschaft auf die fälschlicherweise zu tief bestimmten Verfahrenskosten

hingewiesen hatte, die geplante Verfahrenseinstellung noch nicht vollzogen war. Die Einstellungsverfügung datiert nämlich vom 7. Februar 2017 [rec- te: 2018]). Mithin war es der Staatsanwaltschaft unbenommen, die Höhe der Verfahrenskosten zu korrigieren und die Beschwerdeführer am 19. Januar 2018 auf diese Anpassung hinzuweisen. Auf die erneute Frist zur Stellungnahme reagierten die Beschwerdeführer nicht. Ihre Behauptung, dass es sich bei der Einstellungsverfügung, die ihnen zusammen mit dem Schreiben vom 13. November 2017 zuge- stellt worden war, nicht erkennbar um einen Entwurf gehandelt habe, ist augenfällig aktenwidrig. Das Wort «Entwurf» ist deutlich auf jeder Seite im Hintergrund aufge-

4 druckt. Zudem fehlen auf dem Entwurf das Datum, die Unterschrift des zuständigen Staatsanwalts sowie die (sichtbar notwendige) Genehmigung des Leitenden Staatsanwalts. In Bezug auf die Kostenaufelage erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig. Gemäss zutreffender Feststellung der Staatsanwaltschaft haben die Beschwerdeführer einen finanziellen Engpass mit dem Geld von C. _____ – dem Mündel des Beschwerdeführers 1 – überbrückt. Die Vorgänge auf den fragli- chen Konti, die fälligen Verpflichtungen, die unglaubliche Erklärung der irrtümlichen Überweisung der CHF 15'000.00 vom falschen Konto sowie die Tatsache, dass bei Möbel Märki Barzahlung nicht mit einem Preisnachlass belohnt wird, sprechen für sich. Im Augenblick der Überweisungen standen keine CHF 15'000.00 aus eigenen Mitteln zur Verfügung, was die Beschwerdeführerin 2 mit der Aussage, «es sei nicht zum ersten Mal, dass man im Minus sei» (EV vom 20. September 2017, Z. 102), bestätigte. Mangels Aneignungs- und Bereicherungsabsicht wurden die Verfahren gegen die Beschwerdeführer aber eingestellt. Vor diesem Hintergrund haben die Beschwerdeführer das Strafverfahren und die damit verbundenen Kos- ten durch ihr vertrags- und abmachungswidriges Verhalten rechtswidrig und schuldhaft verursacht. Bei der Ausübung einer Beistandschaft bedarf es einer sau- beren Trennung der Finanzen. Es ist weder zugänglich, Gelder des Mündels zur Ausübung der Beistandschaft auf eigene Konti zu übertragen, noch mit dem Geld des Mündels private Engpässe zu überbrücken. Damit liegt eine markante Abwei- chung von angebrachtem, rechtlich normiertem Durchschnittsverhalten vor (vgl. Art. 408 Abs. 1 / Art. 413 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB; SR 210]). Die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 1'400.00 wurden richtigerweise unter solidarischer Haftbarkeit den Beschwerdeführern auferlegt.

E. 5.3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer unter solidari- scher Haftbarkeit kostenpflichtig (Art. 428 i.V.m. 418 Abs. 2 StPO).

5 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.